



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 31. Oktober 2008

Nummer 44

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung			
938 Bekanntmachung nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung	441	942 Bekanntmachung des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses des Abfallwirtschaftsverbandes Borken – Wesel (bezeichnet als Kooperation West) und Entlastung des Verbandsvorstehers für das Geschäftsjahr 2006	444
939 Bekanntmachung nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung	441	943 Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Polizeidienstausweis	444
940 Berichtigung der Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 30 vom 25. Juli 2008 lfd. Nr. 668	442	944 Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Polizeidienstausweis	444
C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen		945 Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Polizeidienstausweis	444
941 Tierseuchenverordnung zum Schutz gegen die Tollwut im Regierungsbezirk Münster (Aufhebung)	444	946 – Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern	444

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

938 Bekanntmachung nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Bezirksregierung Münster
Az: 52.6.2. RE 2

Münster, den 20.10.2008

Antrag der Abfallentsorgungsgesellschaft Ruhrgebiet (AGR) zum Abschluss und zur Änderung der Oberflächenabdichtung der Zentraldeponie Datteln Löringhof

In Datteln betreibt die Abfallentsorgungsgesellschaft Ruhrgebiet (AGR) die Zentraldeponie Datteln Löringhof, auf der bis Ende 1999 Siedlungsabfälle abgelagert wurden.

Für diese Deponie hat die AGR die Stilllegung angezeigt und im Rahmen des Abschlusses dieser Deponie einen Antrag auf Plangenehmigung zur Änderung des Oberflächenabdichtungssystems und der sich hieraus ergebenden Verschiebung des Gesamtabschlusses der Deponie vorgelegt.

Gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens das Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung festzustellen.

Für das von der AGR vorgesehene Vorhaben gilt die die Nr. 2 des § 3e UVPG, wonach eine UVP dann erforderlich ist, wenn die Vorprüfung des Einzelfalles nach den in der Anlage 2 zum UVPG festgelegten Kriterien ergibt, dass die

Änderung oder Erweiterung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Vorprüfung des Einzelfalles anhand der Kriterien des § 3c Abs. 1 Satz 1 und 3 UVPG (auch in Verb. mit § 3e UVPG) unter Berücksichtigung den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das von der AGR beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das beantragte Vorhaben ist somit **nicht** erforderlich.

Im Auftrag
gez. Andreas Koch
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 441

939 Bekanntmachung nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Bezirksregierung Münster
Az: 52.6.2. RE 2

Münster, den 20.10.2008

Antrag der Abfallentsorgungsgesellschaft Ruhrgebiet (AGR) zum Abschluss und zur Änderung der Oberflächenabdichtung der Zentraldeponie Castrop Rauxel Pöppinghausen

In Castrop Rauxel betreibt die Abfallentsorgungsgesellschaft Ruhrgebiet (AGR) die Zentraldeponie Castrop Rau-

xel Pöppinghausen, auf der bis Ende 1999 Siedlungsabfälle abgelagert wurden.

Für diese Deponie hat die AGR die Stilllegung angezeigt und im Rahmen des Abschlusses dieser Deponie einen Antrag zur Erstellung eines Alternativen Oberflächenabdichtungssystems vorgelegt.

Gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens das Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung festzustellen.

Für das von der AGR vorgesehene Vorhaben gilt die die Nr. 2 des § 3e UVP, wonach eine UVP dann erforderlich ist, wenn die **Vorprüfung des Einzelfalles** nach den in der Anlage 2 zum UVP festgelegten Kriterien ergibt, dass die Änderung oder Erweiterung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Vorprüfung des Einzelfalles anhand der Kriterien des § 3c Abs. 1 Satz 1 und 3 UVP (auch in Verb. mit § 3e UVP) unter Berücksichtigung den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das von der AGR beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das beantragte Vorhaben ist somit **nicht** erforderlich.

Im Auftrag
gez. Andreas Koch

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 441 – 442

940 Berichtigung der Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 30 vom 25. Juli 2008 lfd. Nr. 668

Berichtigung der ordnungsbehördlichen Verordnung „Füchtorfer Moor“ im Bereich der Stadt Sassenberg, Kreis Warendorf im Regierungsbezirk Münster

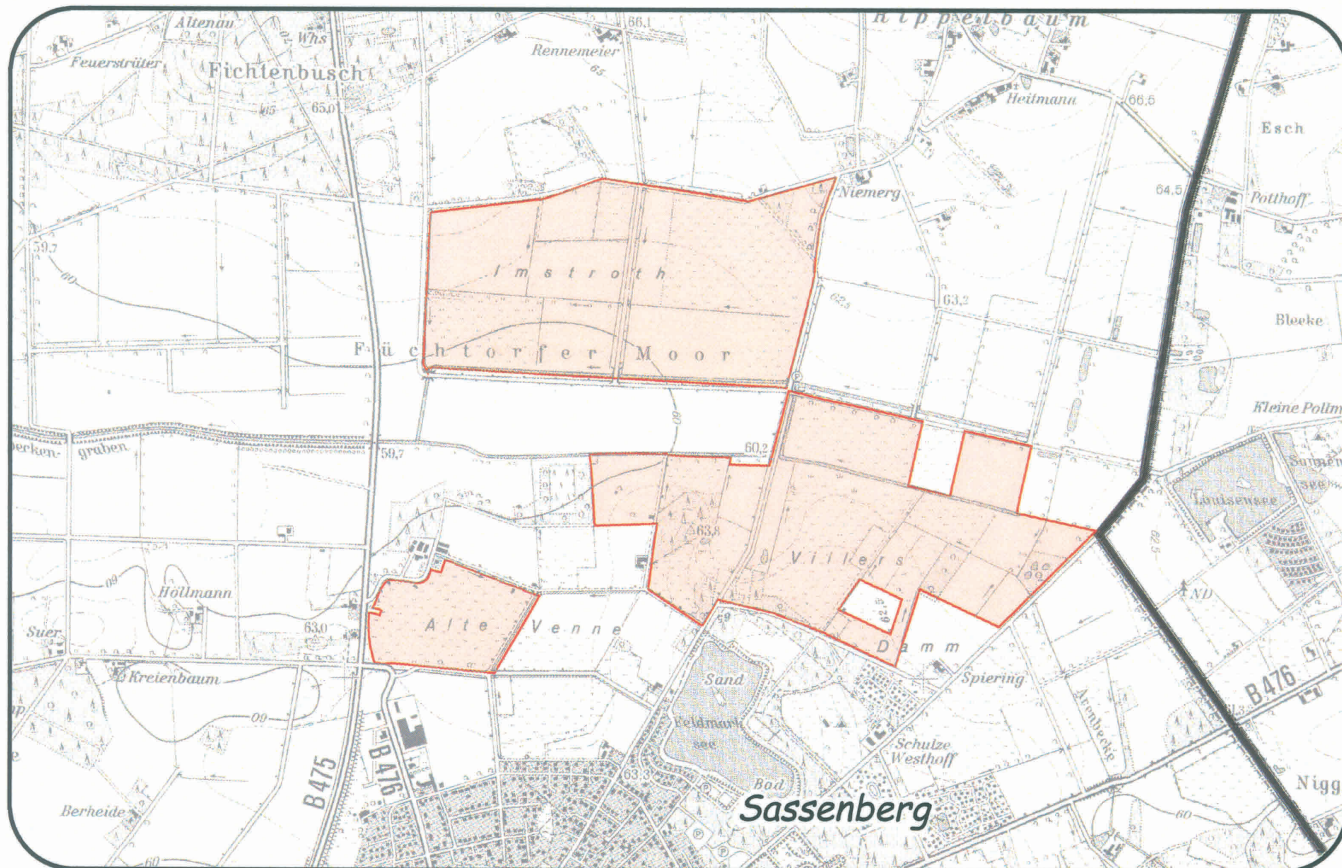
Im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 25. Juli 2008, Nr. 30, Seite 344 fehlt die Kartenanlage.

Sie ist in Form der Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 dieser Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Münster beigelegt.

Gleichzeitig wird nochmals auf die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Karte im Maßstab 1:5.000 gemäß § 1 Absatz 1 der Verordnung hingewiesen.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 442 – 443

Naturschutzgebiet " Füchter Moor "



Legende

Anlage I - Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000

- Naturschutzgebiet
- Kreisgrenze

Anlage I zu § 1 der ordnungsbehördlichen Verordnung
zur Ausweisung des Gebietes
" Füchter Moor "

Stadt Sassenberg, Gemarkung Sassenberg u. Füchtorf

Kreis Warendorf,
im Regierungsbezirk Münster

als Naturschutzgebiet

Münster, 11.07.2008

Bezirksregierung Münster
- Höhere Landschaftsbehörde -
51.2.1 - 21/ WAF

Dr. Peter Paziorek



C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

941 Tierseuchenverordnung zum Schutz gegen die Tollwut im Regierungsbezirk Münster (Aufhebung)

Aufgrund der §§ 8 und 14 der Verordnung zum Schutz gegen die Tollwut vom 11.04.2001 (BGBl. I S. 1248), zuletzt geändert durch Art. 7 der VO vom 20.12.2005 (BGBl. I S. 3499), und des § 4 des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz und Tierische-Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz in der Neufassung vom 02.09.2008 (GV. NRW. S. 612) i. V. m. den §§ 27 und 35 des Ordnungsbehördengesetzes NRW vom 13.05.1980 (GV. NW. 1980 S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 274), wird verordnet:

§ 1

Die Tierseuchenverordnung zum Schutz gegen die Tollwut im Regierungsbezirk Münster vom 05.09.2001, veröffentlicht im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster Nr. 37 vom 15.09.2001, S. 235 wird hiermit aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Recklinghausen, den 13.10.2008

Landesamt für Natur, Umwelt,
und Verbraucherschutz NRW

Az.: 8.87-01.05.10

Dr. Bottermann

Präsident

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 444

942 Bekanntmachung des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses des Abfallwirtschaftsverbandes Borken - Wesel (bezeichnet als Kooperation west) und Entlastung des Verbandsvorstehers für das Geschäftsjahr 2006.

Die Zweckverbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 05.12.2007 die nachfolgenden Beschlüsse getroffen:

1. „Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2006 bestehend aus Lagebericht, Anhang, Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung
 - mit einer Bilanzsumme von 31.332,26 €
 - mit einem Eigenkapital von 0,00 €
 - mit einem Jahresergebnis von 0,00 €
 fest.“
2. „Dem Verbandsvorsteher wird für das Geschäftsjahr 2006 vorbehaltlose Entlastung durch die Mitglieder erteilt.“

Die Gemeindeprüfungsanstalt NRW (GPA) hat mit Schreiben vom 16.01.2007 den Verband vom gemäß § 106 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. V. mit § 4 Abs. 1 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen von der Jahresabschlussprüfung für die Jahre 2006 bis 2010 befreit.

Kamp-Lintfort, den 21.10.2008

Im Auftrag

gez.: Udo Jessner

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 444

943 Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Polizeidienstausweis

Rd.Erlass des IM NW v. 28.05.2003 – 43.1-1504

Der Polizei-Dienstausweis Nr. – 0855999 – des Kommissaranwärter a. W. Patrick Ludewig, ausgestellt von der ZPD Linnich am 10.03.2008, ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn beim Polizeipräsidium Gelsenkirchen abzugeben.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 444

944 Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Polizeidienstausweis

Der Polizeidienstausweis Nr. 0328857 der Polizeikommissarin Sylvia Semmelroth, ausgestellt von der ZPD NRW, ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Polizeipräsidium Münster zurückzugeben.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 444

945 Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Polizeidienstausweis

Der Polizeidienstausweis Nr. 0438831 des PHK Walter Behnfeld, ausgestellt am 19.04.2004 von ZPD NRW, ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn der Kreispolizeibehörde Borken zurückzugeben.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 444

Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

946 Der Vorstand der VerbundSparkasse Emsdetten-Ochtrup hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 304 006 535 aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 16. Januar 2009 bei der Geschäftsleitung der VerbundSparkasse Emsdetten-Ochtrup seine Rechte unter Vorlage der Urkunde anzumelden, andernfalls wird das Sparbuch für kraftlos erklärt.

Emsdetten, 16. Oktober 2008

VerbundSparkasse Emsdetten-Ochtrup

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 444

947 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 3 119 005 308 aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 09. Januar 2009 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 09. Oktober 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 444 – 445

948 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 366 565 026 (Neu: 3 766 565 026), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 09. Januar 2009 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 09. Oktober 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 445

949 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 435 009 576 (Neu: 4 635 009 576), ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 14. Januar 2009 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 14. Oktober 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 445

950 Das am 14. Juli 2008 aufgebodene Sparkassenbuch Nr. 355 404 682 (Neu: 3 755 404 682), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 15. Oktober 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 445

951 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 3 040 114 187, ausgestellt von der Sparkasse Castrop-Rauxel, die seit dem 31. August 2004 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 09. Januar 2009 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 09. Oktober 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 445

952 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 3 770 254 740 aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 09. Januar 2009 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 09. Oktober 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 445

953 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 3 130 021 789, ausgestellt von der Sparkasse Castrop-Rauxel, die seit dem 31. August 2004 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 09. Januar 2009 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 09. Oktober 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 445

954 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 320 696 875 (Neu: 3 720 696 875), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 13. Januar 2009 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 13. Oktober 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 445

955 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 330 246 000 (Neu: 3 730 246 000), ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der

Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 13. Januar 2009 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 13. Oktober 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 445 – 446

956 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 300 878 766 (Neu: 3 700 878 766), ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 13. Januar 2009 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 13. Oktober 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 446

957 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 3 050 089 923, ausgestellt von der Sparkasse Castrop-Rauxel, die seit dem 31. August 2004 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 13. Januar 2009 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 13. Oktober 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 446

958 Das am 07. Juli 2008 aufgebodene Sparkassenbuch Nr. 3 791 017 365 wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 08. Oktober 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 446

959 Das am 07. Juli 2008 aufgebodene Sparkassenbuch Nr. 440 059 855 (Neu: 4 640 059 855), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach

Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 08. Oktober 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 446

960 Das am 07. Juli 2008 aufgebodene Sparkassenbuch Nr. 440 079 341 (Neu: 4 640 079 341), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 08. Oktober 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 446

961 Das am 09. Juli 2008 aufgebodene Sparkassenbuch Nr. 430 010 116 (Neu: 4 630 010 116), ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 10. Oktober 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 446

962 Das am 11. Juli 2008 aufgebodene Sparkassenbuch Nr. 478 046 295 (Neu: 4 678 046 295), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 13. Oktober 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 446

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296 / Entgelt bezahlt

Deutsche Post AG / PVSt

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0251/
4113300**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: freitags 14.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 15,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug nur durch Druckmedienhaus, Thomas G. Koch, Körnerstraße 41, 48151 Münster, Tel. (02 51) 5 20 99 97, E-Mail: info@druckmedienhaus.de. – Einzellieferungen gegen Voreinzahlung von 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten auf das Konto Druckmedienhaus, Kto.-Nr.: 402 084 202, BLZ 401 600 50 bei der Volksbank Münster eG. Bitte Lieferadresse telefonisch oder per E-Mail mitteilen. Adressänderungen, Kündigungen etc. bitte ausschließlich an das Druckmedienhaus.

Druck und Vertrieb: Druckmedienhaus, Thomas G. Koch, Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

E-Mail: amtsblatt@bezreg-muenster.nrw.de Fax (02 51) 4 11 11 53